

Zeitschrift:	Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	5 (1854)
Heft:	6: Einladung zum Besuch der Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Chur
Rubrik:	Literarische Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literarische Notizen.

Polizeivorschriften

über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie
über Waldausreutungen, Holzschläge und Flößungen.
(Bern, Stämpfische Buchdruckerei, G. Hünerwadel).

Unter diesem Titel hat der Regierungsrath des Kantons Bern unterm 26. Oktober 1853 eine gesetzliche Verordnung zum Schutze der Waldungen, gestützt auf die bestehende alte Forstordnung von 1786 erlassen, die gewiß den besten Willen manifestirt, in dieser Angelegenheit etwas Gutes und Tüchtiges zu leisten, aber nach unserer Ansicht noch Manches zu wünschen übrig läßt. Wir können gar nicht begreifen, daß die Forstbeamten des Kantons Bern so wenig Bedeutung bei der Regierung, respektive der Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forste, haben sollten, daß solch eine Verordnung Platz greifen und ohne deren Berathung angenommen werden konnte, denn die ganze Schärfe dieser Verordnung trifft vorzugsweise nur den Privatwaldbesitzer und dieser muß nun für die Sünden der Väter und Vorfäder, der früheren Gemeinds- und Regierungsbehörden büßen, indem die Waldausreutungen und Benutzung der Privatforste zur Holzausfuhr vorzugsweise erschwert werden. Natürlich fallen alle übrigen Waldungen des Staats und der Gemeinden unter dasselbe Gesetz, allein es ist begreiflich, daß für diese Wälder das unbedingte Verbot der Waldausreutung weniger widersinnig wäre, als wenn man einem Privaten, welcher in „den Amtsbezirken des Oberlandes, sowie Thun, Trachselwald, Schwarzenburg, Sustigen und Signau einen eben gelegenen oder sonst geneigten Wald von 10—20 Fucharten besitze, laut §. 1 jener Verordnung verbietet, hier eine Waldausreutung vorzunehmen,“ brächte sie ihm auch noch so viel Gewinn, und schadete selbe auch sonst Niemanden. Die Polizeiverordnung gestattet nämlich in jenen Landestheilen die Ausreutung nur für kleine

Waldparzellen von weniger als einer Fucharte Halts, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.

„§. 2 zählt die Amtsbezirke auf, deren forstwirthschaftliche Lage günstiger ist und wo nach Umständen und wenn die Lokalverhältnisse keine Hindernisse darbieten, Waldausreutungen bewilligt werden können, nämlich:

a. In denjenigen von Erlach, Konolfingen, Laupen und Nidau für Parzellen von weniger als zwei Fucharten Halts, welche auf drei Seiten an urbares Land stoßen oder für kleine Waldsäume, welche zu nahe an Wohnungen stehen.

b. In den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen und Bern für hervorspringende Waldtheile von zwei bis drei Fucharten, welche wenigstens auf zwei Seiten an urbares Land gränzen und für einzeln stehende Waldungen von höchstens vier Fucharten Fläche, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.

c. Das Gleiche gilt für die Amtsbezirke Büren, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen mit dem Unterschiede, daß in denselben für einzeln stehende Waldungen, welche ganz von urbarem Land umgeben sind, bis auf eine Fläche von sechs Fucharten Bewilligung zur Ausreutung ertheilt werden können.“

Diese beiden Paragraphen sind zweifelsohne hervorgerufen worden durch Herrn Altforstmeister Marchands „Bericht über das Verhältniß der Holzproduktion zur Holzkonsumtion;“ denn ganz auf ähnliche Weise stellte er darin seine Vorschläge. — Wie wir darüber bereits im Jahrgang 1853, Nr. 2, S. 44 bis 56 unseres Forstjournals uns ausgesprochen, so sehen wir auch jetzt in dieser Fassung einer Gesetzesverordnung nicht nur eine große Ungerechtigkeit gegen alle Privatwaldbesitzer, sondern auch einen Mißgriff in nationalökonomischer Beziehung, die wir im höchsten Grade bedauern, denn man meint nun Wunder, Welch ein gutes Werk mit dieser Verordnung für die Schonung der Wälder geschehen sei, aber man täuscht sich und gibt sich der Hoffnung hin, dadurch die Holzproduktion im Kanton wesentlich zu vermehren, während diese Verbesserung und Vermehrung des Holzzuwachses ganz an einem anderen Orte aufgesucht werden muß, soll selbe nachhaltend sein! Die gute rationelle Waldbewirthschaftung der Gemeindewaldungen, ist nach unserer Meinung das einzige Mittel, mit

dem man die Holzkonsumtion eines Kantons wesentlich heben kann (gute Besorgung der Staatswälder ohnehin vorausgesetzt) — allein hier ist eben eine Nuß zu knacken, hinter welche noch wenige Regierungen mit Ernst gehen durften, weil man hier mancher Gemeindeverwaltung vor den Kopf stoßen müßte, indem man ihren Ueberhauungen ein fermes Halt entgegenstellen und sie allen Ernstes zu Kulturen ic. anhalten, kurz selbe unter eine ganz andere Forstoberaufficht des Staates stellen müßte, als bisher geschehen ist. Das ist aber eine körperliche Angelegenheit und diese muß aus vermeintlicher Popularität vermieden werden, man gibt sich daher viel leichter das Ansehen für die Holzproduktion im Kanton zu sorgen, indem man angedeutete Verordnungen und Polizeivorschriften erläßt, welche nur die Privatwaldbesitzer in ihren Interessen am empfindlichsten treffen, da von diesen zerstreut wohnenden und nicht allen gleich Beteiligten nichts zu befürchten ist, indem jeder seinen Unmuth über die Verordnung einzeln und im Stille austobt. Doch folgen wir der Verordnung weiter.

„§. 3. Unter keinen Umständen sollen Ausreutungen gestattet werden, welche Lücken in den Wäldern herbeiführen, Verschlechterung des Bodens nach sich ziehen, den anstoßenden Grundstücken Nachtheil bringen oder die Anstößer nöthigen würden mit weiteren Ausreutungsbegehren einzukommen. Ebenso sind alle Ausreutungen an steilen Gebirgshalden untersagt.“

Mit diesem Paragraphen wäre unter allen Verhältnissen genug und das wesentlich Richtige in Bezug der Ausreutungen gesagt gewesen, und hier liegt ein vernünftig staatswirthschaftliches Prinzip der Verordnung zu Grunde, denn es ist nothwendig in diesem Sinne der Ausreutung gewisse Schranken selbst für Privatwälder zu setzen, alles, was aber darüber hinausgeht, ist, gelinde gesagt, vom Nebel! — Während man in allen neueren Forstgesetzgebungen selbst der monarchischen Staaten den Privatwaldungen alle nur immer statthaften Freiheiten gewährt und das Hauptaugenmerk den Staats- und Gemeindewaldungen zuwendet, sollte man doch wahrlich in Republiken nicht das gerade entgegengesetzte Prinzip ver-

folgen seien, wenn man nur einigermaßen den Anforderungen der Wissenschaft und Erfahrung genügen wollte. —

„§. 4. Ausreutungen zur vorübergehenden Bebauung des Waldbodens, um denselben der Holzkultur zuträglicher zu machen, fallen nicht unter die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen. Die Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, ist befugt, nach eingeholtem forstamtlichem Besinden solche Ausreutungen von sich aus, jedoch nur für höchstens drei Jahre zu bewilligen.

Vorübergehende Ausreutungen auf längere Dauer kann nur der Regierungsrath gestatten, welchem auch der Entscheid über alle Begehren für bleibende Urbarmachung wie bisan hin vorbehalten bleibt.“

Mit diesem letzten Passus sind wir einverstanden, insofern er sich nämlich auf bleibende Urbarmachung bezieht, alles Uebrige ist aber ein weitläufiger Dienstgang mit Vielschreiberei verbunden, der gar keinen besondern Nutzen hat, denn wenn die Forstbeamten nicht so viel Vertrauen und Machtbefugniß von Seite der Oberbehörden zugestanden erhalten, daß sie die vorübergehenden Waldausreutungsbegehren zu Gunsten der Forstkultur genehmigen oder nach Umständen versagen können, so ist das ein trauriges Verhältniß, um so mehr, da ja doch diese Lokalforstbeamten es sind, die darüber Bericht erstatten und die Wiederaufforstung kontrolliren müssen. So versplittern sich die Kräfte und es wird dadurch im Mindesten nicht mehr geleistet, als wenn dieß Alles brevimanu von den Forstbeamten selbst abgethan würde und die Direktion ihre Zeit für das Allgemeine mehr verwenden könnte.

„§. 5. In denjenigen Berggegenden des Emmenthales, wo das Niederbrünnen oder Niederhauen sogenannter Rüttehölzer üblich ist, um diese einige Jahre landwirthschaftlich zu benützen und dann wieder zu Holz aufwachsen zu lassen, bedarf es hiefür keiner forstamtlichen Bewilligung.

Rüttehölzer, welche vorherrschend mit großen Holzarten, als : Tannen, Dählen, Buchen, Eichen, Ahorn u. s. w. bewachsen sind, sollen jedoch als eigentliche Waldungen angesehen werden und fallen als solche unter die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung. Das gleiche gilt von eigentlichen Rüttehölzer, wenn sie bleibend ausgereutet und in urbares Land umgewandelt werden sollen.“

In diesem Paragraphen finden wir einerseits eine für eine Gesetzesverordnung höchst unpassende und gegenüber den übrigen Waldbesitzern ungerechte Inkonsistenz, denn warum und weshalb sollen diese Reutehölzer ohne irgend welche Anfrage ausgereutet werden dürfen. Antwort, weil man selbe nicht als eigentlichen Wald betrachtet! Dies wäre nun anderseits eine ganz neue Anschauungsweise, wenn dieselbe wirklich festgehalten würde. Allein der Nachsatz zeigt schon wieder das Gegentheil, denn sobald das Holz in den Rüttelhölzern größer geworden, oder wenn auch eigentliche Rüttelhölzer bleibend urbarisiert werden wollen, dann muß doch um die Ausreutungsbewilligung eingefragt werden. Dieser ganze Paragraph nimmt von forstlichen Inkonsistenzen! welche einzig und allein aus der Ansicht hervorgegangen zu sein scheinen, man müßte die alt hergebrachte Sitte des Emmenthales, Rüttelhölzer anzulegen, gegenüber der zu erlassenden Polizeivorschrift schonen! Wäre es übrigens so recht Ernst mit der Hebung der Waldzustände, so müßte folgerichtig auch das Abbrennen und die landwirtschaftliche Nutzung der Reutehölzer an die gleichen Bedingungen der Verordnung gebunden sein, wie alle übrigen Wälder; namentlich deshalb, um dann nicht bloß „das wieder zu Holz aufwachsen lassen“ wie bis dahin üblich beizubehalten, sondern um gerade hier darauf zu dringen, daß nachher etwas wenig für die Kultur dieser Flächen geschieht, oder wäre hier eine Annäherung an den Röderbetrieb nicht durch die Verhältnisse gleichsam von selbst angebahnt?

Ist es nun so ernst gemeint mit dem Schutz der Wälder vor Verderb und Verwüstung, warum nicht hier eine Bestimmung getroffen, welche gerade diesen Reutehölzer etwas mehr aufhelfen und den Betrieb regularisiren könnte, wenn man nur im Mindesten die Sache recht verstanden und mit Muth und Sachkenntniß hätte in die Hand nehmen wollen. Hierdurch wäre auch für diesen Landestheil eine an und für sich nachtheilige alte Gewohnheit (des Anlegens von Rüttelhölzern) zu Gunsten und zum Wohl des Ganzen gefördert worden, sowie die Sache jetzt ist, bleibt solche eine Halbheit!

„§. 6. Bewilligungen für Holzschläge zum Handel und Ausführen oder Wegführen aus dem Kanton, dürfen nur ertheilt werden (Verordnung vom 7. Jenner 1824):

a. Wenn nach dem Bericht des Bezirksförsters der Holzschlag dem Holzbedürfniß der Besitzer und dem Ertrag der Waldungen unbeschadet stattfinden kann, das Holz schlagreif oder ausgewachsen

ist und dadurch weder Schnee- oder Erdlawinen oder Stein- und Eis- schläge, noch sonst andere schädliche Naturereignisse zu befürchten sind.

b. Für Waldungen, die schlecht bestockt oder von schädlichen Insekten angegriffen sind oder bei denen sonst neue Anpflanzungen im Interesse der Forstwirthschaft liegen.

Für Holzschläge bis auf zehn Stöcke bedarf es, auch wenn das Holz zur Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt wird, keiner Bewilligung. Es soll indeß vor Anhebung des Schlages dem betreffenden Oberförster davon Anzeige gemacht werden."

Man beruft sich hier auf eine Verordnung von 1824 und so lange nichts Besseres an deren Stelle gesetzt worden, oder jene Verordnung nicht annulirt wurde, muß selbe freilich noch in Kraft erhalten sein, aber sie ist wahrlich ein trauriges testimonium paupertatis, daß man seit 30 Jahren trotz allem, was von den tüchtigsten Gewährsmännern hierüber mitgetheilt, gelehrt und gesagt worden ist, noch immer auf solchen Verordnungen im Forstwesen sich bewegen muß. Der Holzhandel außer dem Kanton war von jeher und ist auch jetzt noch der Popanz und das Gespenst mit dem man alle diejenigen, die nicht außer ihrer Hausthüre und über ihren Gemeindsbann hinaussehen mögen oder können, in Wuth und Harnisch bringen kann, weil Holzmangel und Holztheurung die unmittelbare Folge davon sei, und die Bürger durch diesen Holzhandel in Konflikt mit ihren Geldbeuteln kämen, die nun einmal gewohnt waren, das Holz zu niederm Preise anzukaufen. — Es ist wirklich rührend und lächerlich zugleich, daß man bis zu zehn Stöcken einen Holzschlag machen kann, um dieselben auch ohne weitere Bewilligung außer dem Kanton zu veräußern. Daß Holzschläge, welche gefährliche Naturereignisse hervorrufen, nicht unbedingt gestattet werden können, ist begreiflich und in jeder Beziehung am rechten Orte, daß aber der Holzschlag nur dem Holzbedürfniß der Besitzer und dem Ertrag der Waldung unbeschadet vorgenommen und das Holz schlagreif oder ausgewachsen sein soll, sind so viele unnütze und mitunter sich widersprechende Bestimmungen als Worte, die nur Hindernisse ohne Noth für den Privatwaldbesitzer hervorrufen. Gesezt, ein Privatmann hat im Gebirge 29 Fucharten gut bestockten 60—70jährigen Waldes, wofür ihm ein sehr günstiges Kaufsgebot gemacht würde, so darf er dennoch das Holz nicht verkaufen, weil man sagen kann

a. die ganze Abholzung schadet euerm eigenen Holzbedürfniß
(als ob er nicht dann sein eigenes Bedürfniß an Holz

sich kaufen könnte, denn wie viel tausend sind Nichtwaldbesitzer, erfrieren nicht und stehlen das Holz auch nicht),

b. sie kann aber auch nicht unbeschadet dem Ertrag der Waldung stattfinden, denn der nachhaltige Ertrag, von welchem allein hier die Rede sein kann, erlaubt unter keinen Umständen die Abholzung der ganzen Fläche und endlich das Holz ist noch nicht schlagreif oder ausgewachsen, denn es wird nach der Ansicht des Bezirksförsters erst im 100. oder 120. Jahre seine volle merkantilische Haubarkeit erreichen. Alle diese Einwürfe sind ganz richtig und unbestreitbar und doch ganz absurd, wenn sie die Staatsgewalt gegenüber dem Privatwaldbesitzer nach dem Buchstaben des Gesetzes geltend machen wollte, ja sie erscheinen als ein eigentlicher Eingriff in seine Rechte; denn wollte man sie streng handhaben, so könnte der Private namentlich im Gebirge vielleicht niemals zu einer lukrativen Versilberung seines Holzes gelangen, weil hier die vermehrte Schlagfläche, der größere Holzhieb wesentlich zu einem guten Holzverkauf, zu geringeren Holzhauer- und Holztransportkosten führen kann.

Da die Verordnung in späteren Paragraphen sehr gute und zweckmäßige Bestimmungen zur Wiederaufforstung der abgeholtzen Schläge enthält, so hätte dies füglich genügt und eine etwas weniger rigurose Sentenz in Bezug der Holznutzungen wäre namentlich gegen Privatwaldbesitzer am Platze gewesen, denn noch einmal halten wir dafür, daß Privatwälder nicht mit den Staats- und Gemeindewäldern bei einem Forstpolizeigesetz in ein und denselben Tigel geworfen werden können!

„§. 7. Gemeinden und Korporationen bedürfen für jeden Holzschlag zum Verkauf, welcher 25 Klafter übersteigt, auch wenn das Holz nicht außer den Kanton geht, die Bewilligung des Regierungsrathes.“

„§. 8. Vorübergehende Ausreutungen zum Zwecke der Verbesserung des Bodens zur Waldkultur und Holzschläge zum Verkauf, wie überhaupt die freie Verwendung des jährlich zu fällenden Holzes ohne besondere Bewilligung steht nur denjenigen Gemeinden und Korporationen zu, welche ihre Waldungen durch einen vom Staate patentirten Förster, nach einem vom Regierungsrathen sanktionirten Waldreglement, besorgen lassen.“

„§. 9. Sämtliche Holzschläge sollen vor dem Weidgang geschützt und in Ermangelung natürlicher Besamung binnen Jahresfrist durch Saat oder Pflanzung wieder zu Wald angezogen werden, wobei die Staatsforstbeamten den Gemeinden und Korporationen mit Rath an die Hand zu gehen haben.“

„§. 10. Die Waldungen der Gemeinden und Korporationen dürfen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentlichen Holzbedürfnissen, infolge von Unglücksfällen zu gestatten. Alsdann aber soll der Ausfall in der Nachhaltigkeit des Waldes, binnen einer von der Direktion des Innern zu bestimmenden Zeit, durch Abzüge auf den jährlichen Nutzungen ersetzt werden.“

Diese die Gemeindewälder beschlagenden Bestimmungen, auch wenn selbe noch strenger wären, sind nur zu billigen.

„§. 11 bestimmt die für Holzfällung und Abfuhr geschlossene Zeit vom 1. Mai bis 15. September

und erscheint zweckmäßig, daß für Durchforstungen, Dürrholt, Windfälle und von Insekten angegriffenes Holz, sowie Rindenschälschläge Ausnahmen gestattet sind. Auch für Gebirgswälder ist eine Ausnahme gemacht.

„§. 12. Die Harzgewinnung ist nur an Bäumen gestattet, welche auf Weiden stehen und drei Fuß über dem Boden einen Durchmesser von wenigstens 15 Zoll haben.“

Diese Bestimmung ist nach Umständen gewiß in zu enge Schranken gelegt worden.

„§. 13. Waldungen, welche Eigenthum von Korporationen oder Gemeinden sind, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht vertheilt werden.“

Diese Bestimmung dürfte wohl noch schärfer begränzt werden, um von vorneherein die Theilungsgelüste bei Gemeindewäldern gar nicht aufkommen zu lassen.

„§. 14. Veräußerungen von Loosholz, Armenholz &c. betreffend, ist von forstlich geringem Interesse und Werth.“

„§. 15. Innerhalb der Frist von zwei Jahren von der Bekanntmachung dieser Verordnung hinweg, haben sämtliche Gemeinden und Korporationen über die Benutzung und Bewirthschafung ihrer Wälder — soweit es nicht schon geschehen ist — Reglemente zu entwerfen und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen, welche zum Zwecke der bestmöglichen Waldwirthschaft,

mit Bezugnahme auf die besondern Ortsverhältnisse die erforderlichen Bestimmungen enthalten sollen:

- a. über die Zusammensetzung der Forstverwaltungsbehörden,
- b. die Quantität des jährlich auszutheilenden Brenn- und Bauholzes,
- c. die allfällig zu bezahlenden Gebühren,
- d. die Stellen und Zeitpunkte der Holzschläge,
- e. über die Wiederanpflanzung, sowohl der bereits vorhandenen Blößen in den Waldungen, als der vorzunehmenden Schläge.
- f. über die Beaufsichtigung der Waldungen, die Zahl und Besoldung der Bannwarte und
- g. überdies auch andere durch die Ortsverhältnisse gebotene Vorschriften.

Die Forstbeamten des Staates sollen innerhalb ihres Bezirkes, insoweit es ohne Nachtheil für ihre übrigen Pflichten geschehen kann, auf Verlangen bei Entwerfung dieser Reglemente unentgeltlich Rath ertheilen und Hülfe leisten."

Dieser Paragraph enthält grundsätzlich Alles, was ein Forstwirtschaftsplan in seinen Hauptgrundzügen etwa aufweisen soll und es wäre nur zu billigen, wenn derselbe recht energisch aber auch wirklich nach forstlichen Grundsätzen durchgeführt und gehandhabt würde. Daß dies aber nicht der Fall sein wird, dafür bürgt uns der Nachsatz desselben, nach welchem die Forstbeamten diese Arbeiten so nebenher und ohne Kostensvergütung machen sollen; denn wer anders wird wohl in einer Gemeinde die in dieser Verordnung begriffenen Fragen über den Nachhalt, die zweckmäßige Schlagreihenfolge, die Art und Weise der Kulturen &c. im Sinne rationeller Forstwirtschaft beantworten können oder wollen?

Wer aber auch nur einigermaßen einen Begriff und Kenntniß vom Umfange solcher Betriebsregulirungs- und Forsteinrichtungsarbeiten besitzt, der sieht auf den ersten Blick, daß es einerseits die größte Unbilligkeit ist, dem Staatsforstbeamten diese imensen Arbeiten ohne irgend welche Vergütung bei ihrer ohnehin knapp zugemessenen Besoldung zuzumuthen, anderseits wäre aber die Durchführung bei allen Gemeinden eines Forstbezirks geradezu eine Unmöglichkeit, binnen zwei Jahren, wenn wirklich etwas Brauchbares geliefert werden soll. Wenn also in Ansehung der Gemeindewälder einerseits das Gute durch diese Verordnung angestrebt wird, so sind dagegen die Mittel nicht oder ganz unzulänglich angegeben, um solches im Sinne der Verordnung zweckmäßig und mit Erfolg durchzu-

führen. Derartige Verordnungen lassen sich recht bequem vom Kabinette der Direktion aus dictiren, ohne derselben mehr als einen Federzug zu kosten, indem man die Forstbeamten nur als die zu allen Diensten verdammtten, unterthänigen Handlanger betrachtet, die über Gebühr sich abheben sollen, bis Alles erledigt ist, was die Herren der Regierung gerne in Ordnung gebracht wissen. Ob Zeit, Mittel und die für solche außerordentliche Arbeiten gebührenden Entschädigungen dafür gegeben werden, wird von den Regenten als Nebensache gar nicht weiter in Betracht gezogen! — Wir sind auch der Meinung, daß die Forstbeamten arbeiten sollen, wie andere Menschen, und glauben auch, daß mancher mehr leisten sollte, als er wirklich arbeitet, um sein Pensum für das Gemeinwohl gemäß seiner Anstellung und seines Amtes zu erfüllen — aber Alles hat seine Gränzen — und hier erscheinen sie uns bei ohnehin ausgedehnten Staatswaldungen der einzelnen Bezirksforstämter überschritten! Es ist dies um so mehr zu bedauern, als der Grundsatz der Verordnung ein guter, nothwendiger und sogar unabwiesbarer wäre, soll im Gesamtforstwesen eines Kantons eine feste Basis gelegt werden, welche dann freilich noch dadurch weiter ausgebildet werden müßte, daß die Oberleitung des technischen Betriebs in die Hände der Staatsforstbeamte gelegt würde, denn ohne diese bleibt Alles andre ein Machwerk, das nicht zu dem Ziele führt, welches der Staat mit den Gemeindewäldern sich vorstecken soll.

Die §§. 16 bis 20 sind von keiner besondern forstlichen Bedeutung, daher sie füglich übergangen werden dürfen. —

Indem ich das Gute, das mit dieser Verordnung gewiß beabsichtigt wurde, im mindesten nicht verkenne, so scheint es mir dennoch Pflicht der wissenschaftlichen Presse zu sein, die in solchen wichtigen Verordnungen enthaltenen Halbwheiten und Mißgriffen ohne Rücksicht auf die hohe Behörde frei und ungescheut in den Kreis unserer Diskussion zu ziehen, sowohl um die Forstwirthe zu vernehmen, ob sie Alles in Bausch und Bogen gut heißen, was im Namen des so oft mißverstandenen und mißhandelten Forstwesens' erlassen wird, als auch um an andern Orten, vor Aehnlichem zu warnen, indem dadurch den Fortschritten des Forstwesens wahrlich der allerschlechteste Dienst geleistet wird!

Walo v. Gruyter.